

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 11

Freitag, 18. Mai 2012

Ausgabe 07/2012

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Gewässerausbau Hermannsdorfer See“ für die Stadt Weißwasser und im Namen der Gemeinde Weißkeißel

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2012 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2012 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.05.2012 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 15.05.2012 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Einladung zur Mitgliederversammlung 2012 der Jagdgenossenschaft Weißwasser
- Versteigerung

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 24.04.2012 gefassten Beschlusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Vereine, Verbände und Institutionen

- Informationen des Seniorenklubs
- Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Gewässerausbau Hermannsdorfer See“ für die Stadt Weißwasser und im Namen der Gemeinde Weißkeißel

I.

Für das Vorhaben „Gewässerausbau Hermannsdorfer See“ führt die Landesdirektion Sachsen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der VATTENFALL EUROPE MINING AG ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch.

II.

Das Planungsgebiet befindet sich im Landkreis Görlitz und erstreckt sich auf der Innenkippe des Tagebaues Nochten in den Grenzen der bergrechtlichen Verantwortung der VATTENFALL EUROPE MINING AG. Für das Ausbaivorhaben werden Flurstücke in den Gemarkungen Nochten, Weißkeißel und Weißwasser beansprucht. Ziel des Vorhabens ist die im Rahmen der Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung der durch den Bergbau in Anspruch genommenen Flächen geplante Anlage des Naturschutzsees „Hermannsdorfer See“ sowie die Bereitstellung von Naturschutzflächen.

III.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit von

Montag, dem 4. Juni 2012 bis einschließlich Dienstag, dem 3. Juli 2012,
in der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser, Zimmer 227,
während folgender Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag	08.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Zusätzlich kann im Gemeindeamt der Gemeindeverwaltung Weißkeißel, Straße der Jugend 2, 02957 Weißkeißel, während folgender Zeiten Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

IV.

1.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Dienstag, den 17. Juli 2012

bei der Gemeinde Weißkeißel, Straße der Jugend 2, 02957 Weißkeißel,
bei der Stadt Weißwasser (Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/O.L.), Marktplatz, 02943 Weißwasser, oder
bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es gilt das Eingangsdatum.

Die Einwendung muss den Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen per elektronischer Datenübermittlung genügen dem Schriftformerfordernis nicht und bleiben daher unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben auch vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

2.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Verspätet eingereichte Anträge brauchen nicht mehr berücksichtigt werden. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen des Gewässerausbaus können später nur nach § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden.

3.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Termin erörtert (sog. Erörterungstermin). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

4.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

5.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) zugleich im Namen der Gemeinde Weißkeißel als Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft.

Weißwasser, den 11.05.2012
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2012 gefassten Beschlüsse

RAT/4-45/12

Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege

Der Stadtrat beschließt die Förderung der Träger gemäß Anlage 1 in Höhe von 111.892,00 € und Anlage 2 in Höhe von 20.000,00 €.

Gleichzeitig wird eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1 47800 70000 in Höhe von 7.000,00 € beschlossen und die Mittel werden in der Haushaltsstelle 1 47800 17700 (Zuschuss Vattenfall) bereitgestellt.

Weißwasser, den 26.04.2012
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/4-46/12

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. hat am 25.04.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

Satzung über die Hundesteuer der Stadt Weißwasser (Hundesteuersatzung)

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Alter des Hundes).
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind diese Gesamtschuldner.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	60 €
b) für den 2. Hund	72 €
c) für jeden weiteren Hund	84 €
d) für einen gefährlichen Hund	396 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	612 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht ange-

setzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5) gelten als 1. Hund. Hat ein Hundehalter mehrere Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, so werden diese ebenfalls als 1., 2., ... Hund erfasst.

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von § 1 GefHundG sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier sowie Kreuzungen dieser aufgeführten Hunderassen untereinander gefährliche Hunde. Personen, die sich solch einen Hund halten wollen, benötigen gemäß § 5 GefHundG die Erlaubnis der Kreispolizeibehörde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich an ihrem Wohnsitz innerhalb des Landes versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
 1. Diensthunden staatlicher kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 3. Hunden, welche von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
 4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 5. Blindenführhunden,
 6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- a) einem Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 150 m entfernt liegen;
- b) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- d) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
- e) Hunden mit Begleithundeprüfung.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Züchter und die Züchtere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tiereschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (2) Steuerermäßigung oder -befreiung wird von dem Kalendervierteljahr an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden von einem Alter unter drei Monaten jedoch erst am Ersten des auf die Vollendung des 3. Lebensmonats folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden oder liegt das den Wegfall begründende Ereignis länger als drei Monate zurück, so gilt als Zeitpunkt des Wegfalls der Steuerpflicht der Tag der Abmeldung.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig und zu entrichten.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Stadt verzogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift der Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dieses binnen zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken unentgeltlich ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte aufgegriffen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Eingang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf "Öffentliche Bekanntmachung" nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.
- (5) Bei Verlust der Hundesteuermarke hat der Hundehalter bei Erwerb einer Ersatzmarke eine Gebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
- (6) Der Umtausch abgenutzter Hundemarken erfolgt kostenfrei.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 SächsKAG handelt, wer leichtfertig
- a) über abgabenrechtlich erhebende Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
 - b) pflichtwidrig abgabenrechtliche Tatsachen nicht meldet und dadurch Abgaben verkürzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) seiner Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 - 3 dieser Satzung nicht nachkommt
 - b) nach § 10 (4) dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt.

§ 12

Bußgeldvorschrift

Die in § 11 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs.3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Übergangsbestimmung für das Jahr 2012

Im Kalenderjahr 2012 wird abweichend von § 3 die Hundesteuer vom 01.01.-30.06. anteilig auf der Grundlage der bisherigen Steuersätze und vom 01.07.-31.12. anteilig auf der Grundlage der Steuersätze dieser Satzung erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.12.1993 i.d.F. der 1. Änderung vom 28.06.2000 und 2. Änderung vom 28.05.2003 außer Kraft.

Weißwasser, den 26.04.2012
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/4-47/12
Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser hat am 25.04.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Satzung
der Großen Kreisstadt Weißwasser
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- Zweitwohnungssteuersatzung -

§ 1
Steuergegenstand

Die Große Kreisstadt Weißwasser erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die ein Einwohner/eine Einwohnerin neben einer Hauptwohnung gemäß § 12 Abs. 3 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der jeweils geltenden Fassung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf der Familienmitglieder in der Großen Kreisstadt Weißwasser innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (2) Wohnung i. S. dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (§ 11 SächsMG) und die von jemandem bewohnt wird, der nach dem SächsMG dort mit Nebenwohnung gemeldet ist oder hätte gemeldet sein müssen.
- (3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des SächsMG dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen anzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.
- (4) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist:
 - a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
 - c) Auszubildende die zum Zwecke der Berufsausbildung in der Stadt Weißwasser wohnen sind von der Zweitwohnungssteuer befreit.
 - d) Wohnungen, die sich in Kleingartenanlagen befinden, die durch von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig im Sinne des § 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung anerkannte Kleingartenorganisationen verwaltet werden.

§ 3
Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Ei-

gentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigen Dauer-nutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4
Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete (Bemessungsgrundlage) ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Für eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnungen gilt als jährliche Nettokaltmiete die übliche Miete. Diese übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt 8 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 6
Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerschuld besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahmemeiner Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7
Festsetzung der Steuer

- (1) Die Große Kreisstadt Weißwasser setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

§ 8
Anzeigepflicht

- (1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Großen Kreisstadt Weißwasser innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (2) Wer im Stadtgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Großen Kreisstadt Weißwasser innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem SächsMG gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (4) Änderungen der Nettokaltmiete im laufenden Jahr sind der Großen Kreisstadt Weißwasser innerhalb eines Mo-

nats anzuzeigen. Sie werden bei der Steuerveranlagung vom folgenden 1. des Kalendermonats an berücksichtigt, in dem die Anzeige eingegangen ist.

§ 9 Mitteilungspflicht

- (1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Großen Kreisstadt Weißwasser bis zum 15. Januar eines jeden Jahres, oder wenn die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Weißwasser mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere:
 - a) die Höhe der Nettokaltmiete für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
 - b) die Mitteilung, ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - c) Angaben der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung.
- (2) Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (3) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

§ 10 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer zuständigen Behörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 29 Abs. 1 des SächsMG die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:
 - Familiennamen,
 - Vorname unter Kennzeichnung des Rufnamens,
 - frühere Namen,
 - Doktorgrad,
 - Tag der Geburt,
 - Geschlecht,
 - gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
 - Anschrift der Nebenwohnung,
 - Tag des Einzuges,
 - Anschrift der Hauptwohnung,
 - Auskunftssperren.
 Zu den Anschriftendaten gehören folgende Angaben: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Wohnungsnummer, Adresszusatz, gegebenenfalls Ortsteil der Haupt- und Nebenwohnung.
 Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Auskunftssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (2) Die Meldebehörde übermittelt der für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer zuständigen Behörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner und Einwohnerinnen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in der Großen Kreisstadt Weißwasser bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer
 - a) seinen Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) seinen Mitteilungspflichten nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Weißwasser, den 26.04.2012
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/4-48/12 "European Energy Award - Zertifizierungsverfahren

Der Stadtrat Weißwasser beschließt die Teilnahme am Programm zur Einführung des europäischen Zertifizierungs- und Qualitätsmanagementsystems European Energy Award® (eea).

Gleichzeitig wird dafür für das Jahr 2012 eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6.188,00 € in der HHSt 1.88000.63100 beschlossen. Die Deckung erfolgt in Höhe von 4.641,00 € durch Zuweisung in HHSt 1.88000.17100. Der Eigenanteil wird aus der HHSt 1.90000.00100 bereitgestellt.

Weißwasser, den 26.04.2012
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/4-49/12 Ankauf von Grundstücken in der Gemarkung Weißwasser, Bereich Heinrich-Heine-Straße sowie überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 02.88000.93200

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt den Ankauf des Grundstückes Gemarkung Weißwasser, Flur 2, Flurstücke 5/9; 5/11; 5/19 und 5/20 in einer Größe von insgesamt 11.270 m² zum Preis von max. 56.350,00 €, zzgl. Grunderwerbskosten und Steuern. Gleichzeitig wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.000 € zur Deckung aller Kosten festgelegt. Die dazu erforderlichen Mittel werden aus der Haushaltsstelle 02.91000.31000 (Entnahme Rücklage) bereit gestellt.

Weißwasser, den 26.04.2012
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/4-50/12 Vergabe Straßenbau Lutherstraße in Weißwasser

Der Stadtrat beschließt, die Firma STRABAG AG, Bereich Lausitz aus Senftenberg mit dem Straßenbau im Zuge des Bauvorhabens -Ausbau der Lutherstraße in Weißwasser- zu einem Preis von 279.935,07 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 26.04.2012
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/4-51/12**Außerplanmäßige Ausgabe für den Zuschuss der Sportstättennutzung "Mission Olympic"**

Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe als Zuschuss in Höhe von 7.300,00 € in der HHSt 1.79000.71800 - Zuschuss Nutzung Sportstätten für „Mission Olympic“.

Weißwasser, den 26.04.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2012 gefassten Beschlusses

RAT/4-52/12**Niederschlagung Schmutzwassergebühren**

Weißwasser, den 26.04.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.05.2012 gefassten Beschlüsse

HFA/5-53/12**Beschluss über die Festsetzung der Förderhöhe für eine Ordnungsmaßnahme, WGW, Heinrich-Hertz-Straße 8-11, 20 und 25**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt die Modernisierungsmaßnahme im "Stadtumbaugebiet Weißwasser" des Förderprogramms "Stadtumbau Ost - Teil Aufwertung",

Baumaßnahme: Ordnungsmaßnahme
Vorhaben: Neugestaltung der Außenanlagen zur Schaffung Barriere freier Hauseingangsbereiche, Heinrich-Hertz-Str. 8 - 11, 20 und 25
Flurstück: 615 in der Flur 3,
Eigentümer: Wohnungsbaugenossenschaft Weißwasser eG, Puschkinstr. 26, vertreten durch den Vorstand,

mit einem Förderbetrag in Höhe von höchstens 55.600,00 €, darin ist ein Eigenanteil der Stadt Weißwasser von 18.533,00 Euro enthalten, zu unterstützen.

Weißwasser, den 15.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

HFA/5-54/12**Beschluss über die Festlegung der Förderhöhe für eine Sanierungs-/Instandsetzungsmaßnahme, WBG, Schweigstraße 2-9**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt die Modernisierungsmaßnahme im "Stadtumbaugebiet Weißwasser" des Förderprogramms "Stadtumbau Ost - Teil Aufwertung",

Baumaßnahme: Modernisierung und Instandsetzung,

Vorhaben: Umbau eines Mehrfamilienwohnblocks in Plattenbauweise, Schweigstr. 2 - 9, nach vorherigem teilweisem Rückbau durch Fassadensanierung, Anbau neuer Balkonanlagen
Flurstück: 605 in der Flur 3,
Eigentümer: WBG Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser, Lutherstraße 66, vertr. durch die Geschäftsführerin,

mit einem Förderbetrag in Höhe von höchstens 146.100,00 €, darin ist ein Eigenanteil der Stadt Weißwasser von 48.700,00 Euro enthalten, zu unterstützen.

Weißwasser, den 15.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

HFA/5-55/12**Beschluss über die Festlegung der Förderhöhe für eine Sanierungs-/Instandsetzungsmaßnahme, WBG, Karl-Liebknecht-Str. 33**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt die Modernisierungsmaßnahme im "Stadtumbaugebiet Weißwasser" des Förderprogramms "Stadtumbau Ost - Teil Aufwertung",

Baumaßnahme: Modernisierung und Instandsetzung,
Vorhaben: Instandsetzung eines Mehrfamilienwohnblocks in Plattenbauweise, K.-Liebknecht-Str. 33, durch Fassadensanierung mit WDVS, Erneuerung des Daches, der Fenster, Sanierung der Balkonanlage am Giebel
Flurstück: 578 in der Flur 3,
Eigentümer: WBG Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser, Lutherstraße 66, vertr. durch die Geschäftsführerin,

mit einem Förderbetrag in Höhe von höchstens 75.100,00 €, darin ist ein Eigenanteil der Stadt Weißwasser von 25.000,00 Euro enthalten, zu unterstützen.

Weißwasser, den 15.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

HFA/5-56/12**Beschluss über die Festlegung der Förderhöhe für eine Sanierungs-/Instandsetzungsmaßnahme; WBG, Schulstraße 3 - 9**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt die Modernisierungsmaßnahme im "Stadtumbaugebiet Weißwasser" des Förderprogramms "Stadtumbau Ost - Teil Aufwertung",

Baumaßnahme: Modernisierung / Instandsetzung
Vorhaben: Umbau eines Wohnblocks in Plattenbauweise, Schulstr. 3 - 9, Fassadenerneuerung, Sanierung Balkone und Neueinbau Balkonanlagen im 1. OG
Flurstück: 126/7 in der Flur 1,
Eigentümer: WBG Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser, Lutherstr. 66, vertreten durch die Geschäftsführerin,

mit einem Förderbetrag in Höhe von höchstens 81.000,00 €, darin ist ein Eigenanteil der Stadt Weißwasser von 27.000,00 Euro enthalten, zu unterstützen.

Weißwasser, den 15.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

HFA/5-57/12**Beschluss über die Festlegung der Förderhöhe für eine Sanierungs-/Instandsetzungsmaßnahme; WGw, Hegelpromenade 3 - 5**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt die Modernisierungsmaßnahme im "Stadtumbaugebiet Weißwasser" des Förderprogramms "Stadtumbau Ost - Teil Aufwertung".

Baumaßnahme: Modernisierung / Instandsetzung
Vorhaben: Instandsetzung eines Wohnblocks in Plattenbauweise, Hegelpromenade 3 - 5, Dach- und Fassadenerneuerung mit WDVS, Erneuerung Fenster, Sanierung Loggien, Erneuerung Hauseingangsbereiche,
Flurstück: 486/34 in der Flur 3,
Eigentümer: Wohnungsbaugenossenschaft Weißwasser eG, Puschkinstr. 26, vertreten durch den Vorstand,

mit einem Förderbetrag in Höhe von höchstens 57.798,00 €, darin ist ein Eigenanteil der Stadt Weißwasser von 19.266,00 Euro enthalten, zu unterstützen.

Weißwasser, den 15.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 15.05.2012 gefassten Beschlüsse

BWA/4-58/12**Beauftragung Bauplanung Jahnbad**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, das Projektierungsbüro-Sachverständiger Dipl.-Ing. Frank Meyer aus Weißwasser mit den bauplanerischen Leistungen zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

BWA/4-59/12**Beauftragung Planung Bruno-Bürgel-Mittelschule – Daten-Elt-Netz**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Steinigeweg Planungsgesellschaft mbH & Co. KG aus Hoyerswerda mit der Planung der Erneuerung des Elektro- und Datennetzes in der Bruno-Bürgel-Mittelschule zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

BWA/4-60/12**Beauftragung Planung KiTa Regenbogen**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, das Ingenieurbüro Lehmann aus Weißwasser mit den Untersuchungen des Zustandes der haustechnischen Anlage und bei Weiterführung des Projektes mit der Planung der haustechnischen Anlagen (ohne Elektroanlage) zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

BWA/4-61/12**KiTa Kinderland – Sanitär 2.BA**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Bernard Stefan aus Weißwasser mit den Sanitärarbeiten 2. BA in der KiTa Kinderland zu einem Preis von 96.173,84 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

BWA/4-62/12**Vergabe Straßenbau "Am Anger"**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma STRABAG AG aus Weißwasser mit dem Straßenbau "Am Anger" in Weißwasser zu einem Preis von 46.992,00 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt am **Mittwoch, dem 30.05.2012, um 16.00 Uhr** in der **Stadtbibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14** seine

Sitzung Nr. 30-5/12

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
3. Informationen des Oberbürgermeisters
4. Beschlussfassung
 - 4.1 Gesellschaftsvertrag der WBG - Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser
 - 4.2 Änderung der Gesellschafterstruktur der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH - Abgabe von Gesellschaftsanteilen
 - 4.3 Vorschlag zur Verteilung der von der Vattenfall Europe Mining AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel.
 - 4.4 Änderung der Bezeichnung 4. Grundschule "Friedrich-Froboeß-Schule"
 - 4.5 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "August-Bebel-Straße 51"
 - 4.6 Änderung des Gesellschaftsvertrages der WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH
 - 4.7 Spaltung der WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH rückwirkend zum 01.01.2012
 - 4.8 Bestellung eines Erbbaurechtes am Grundstück, Gemarkung Weißwasser, Flur 15, Flurstück 1017
 - 4.9 Vergabe "Oberlausitzer Sport- und Freizeitpark - Teilobjekt Verkehrsanlagen" in Weißwasser
 - 4.10 Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser, Los 2.2 - Fassade
 - 4.11 Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser, Los 2.7 - Lüftung
 - 4.12 Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser, Los 2.9 - Sanitär
5. Informationen und Anfragen
 - 5.1 Information zum Neubau der Eisarena
 - 5.2 AG Vattenfall
 - 5.3 Informationen zur BUGA/IGA
 - 5.4 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung
 - 5.5 Neue Informationen und Anfragen

6. Anträge
- 6.1 Anträge aus vorherigen Sitzungen
- 6.2 Neue Anträge
7. Einwohnerfragen (gegen 18.00 Uhr)
- 7.1 Beantwortung der Fragen aus der letzten Sitzung
- 7.2 Aktuelle Fragen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 15.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Haupt- und Finanzausschuss führt
am Montag, dem 11.06.2012, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine
Sitzung Nr. 29-6/12

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Bericht zur Einführung der Doppik in der Stadtverwaltung
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 14.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt am
Dienstag, dem 12. 06.2012, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser
seine
Sitzung Nr. 29-5/12

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters zur Vergabe der Bauleistungen Oberflächenbehandlung diverser Straßen in Weißwasser
- 3.2 Vergabe Straßenbau Qualisch Nord in Weißwasser
- 3.3 Vergabe Straßenbau Teichstraße 60-62 in Weißwasser
- 3.4 Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser – Los 2.1 - Gerüstarbeiten
- 3.5 Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser – Los 2.3 - Estricharbeiten
- 3.6 Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser – Los 2.4 - Stahltüren/Zargen/Tore
- 3.7 Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser – Los 2.5 - Schlosser
- 3.8 Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser – Los 2.6 - Trockenbau
- 3.9 Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser – Los 2.8 - Heizung
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 14.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Einladung zur Mitgliederversammlung 2012 der Jagdgenossenschaft Weißwasser

Die Jagdgenossenschaft Weißwasser lädt gemäß § 9 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. § 11 Sächsisches Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Weißwasser, sofern sie nicht zu einem der angrenzenden Eigenjagdbezirke gehören, zur jährlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft ein.

Termin: 28.06.2012
Zeit: 18.00 Uhr
Ort: Rathaus Weißwasser, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Teilnehmer
2. Bericht des Jagdpächters über den Verlauf des Jagdjahres
3. Informationen / Anfragen

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von bejagbaren Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst.

Diese sind in einem Verzeichnis über die Jagdgenossen (Jagdflächenkataster) erfasst.

Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Die Einladung wird hiermit, entsprechend § 5 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe - Bekanntmachungssatzung – der Großen Kreisstadt Weißwasser durch Einrücken in das "Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel" bekannt gemacht.

Die Einsicht in das Jagdflächenkataster, mit Ausnahme der personenbezogenen Daten, ist während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Weißwasser nach vorheriger Anmeldung (Tel. 03576 265 415) möglich.

Weißwasser, den 16.05.2012
Der Jagdvorstand

Versteigerung

Durch die Stadtverwaltung Weißwasser erfolgt

am Donnerstag, dem 07.06.2012 ab 16:00 Uhr,
im Hof hinter dem Standesamtsgebäude
(Karl-Marx-Straße 15)

eine Versteigerung von Damen- und Herrenfahrrädern und eines Kinderfahrrades (meist reparaturbedürftig), Kinderwagen, Armbanduhren, Handys, Bilderrahmen, eines Akku-Bohrschraubers, sowie eines Radios und Kassetten statt.

Die Abgabe der zugeschlagenen Sache erfolgt nur gegen sofortige Barzahlung. Personalausweis ist vorzulegen. Die Besichtigung der Gegenstände ist am 07.06.2012, ab 15:45 Uhr möglich.

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 24.04.2012 gefassten Beschlusses

7/12

Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe

Der Gemeinderat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 103.879,00 EUR in der HHSt. 2.46400.94030 zur Absicherung der Gesamtausgaben für die energetische Sanierung der Kita "Feuerwehr Felicitas".

Weißkeißel, den 25.04.2012
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt am
Dienstag, dem 29.05.2012, um 19.00 Uhr
im Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses,
Kaupener Straße 6, Weißkeißel

seine

Sitzung Nr. 30-5/12

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
- 4.1 Änderung des Sitzungskalenders der Gemeinde Weißkeißel im Jahr 2012
- 4.2 Widmung einer Verkehrsfläche - Teichstraße/Stichstraße
5. Anfragen/Informationen

Weißkeißel, den 15.05.2012
Andreas Lysk
Bürgermeister

Vereine, Verbände und Institutionen

Informationen des Seniorenklubs

Zu unserer Zusammenkunft am 25.04.2012 in der Gaststätte „Alte Schule“ konnten wir Herrn Gräber aus Weißwasser begrüßen.

Er ist für unsere Gemeinde als Ortschronist tätig und sollte uns Einblicke in sein Aufgabengebiet gewähren.

Herr Gräber hat vor zwei Jahren sein Amt angetreten. Vor ihm gab es immer wieder Personen, die sich intensiv mit der Aufarbeitung der unterschiedlichsten Bereiche und Ereignisse der Gemeindegeschichte befasst hatten. So konnte er auf umfangreiche Materialsammlungen zurückgreifen, die sondieren und vervollständigen. Sehr gute Dokumentationen liegen über die Schule, ebenso über die Feuerwehr vor.

Viele Fotos vor sind in seinem Besitz, bei denen eine Zuordnung bisher fehlt.

Schwierigkeiten bestehen auch bei der Aufarbeitung der Chroniken für die frühere „MTS“ und „LPG“. Außerdem steht die Frage, wer etwas über die Ortsgruppe der SPD weiß, oder Aussagen zum Ortsteil Haide, sowie der früher angrenzenden Siedlung Brand machen kann.

Um diese Lücken schließen zu können hofft Herr Gräber nun auf die Mitarbeit von Weißkeißelern. Angesprochen sind vor allem die älteren Mitbürger. Derzeit ist Herr Willi Dainz unser ältester Einwohner (am 19.05. wird er seinen 94. Geburtstag begehen). Von ihm und genauso von dem inzwischen leider verstorbenen Kurt Melcher(95) konnte sich Herr Gräber viele wichtige erhaltenswerte Informationen in Wort und Bild holen. Zur Zeit bereitet Herr Gräber eine Ausstellung zur Dorfgeschichte vor, die beim Dorffest 2012 „560 Jahre Weißkeißel“, am 30.06. und 01.07.2012 im Feuerwehrgerätehaus besucht werden kann.

Doch nicht nur das Vergangene ist Gegenstand der Arbeit eines Ortschronisten. Auch in der Gegenwart gibt es Vieles, was wert ist festgehalten zu werden, um es so für die Nachwelt zu bewahren. So erstellt Herr Gräber derzeit eine Sammlung mit Kurzbiographien verschiedenster Personen unserer Gemeinde.

Zum Abschluss bedankte sich Herr Gräber bei den Weißkeißelern für die bisherige und zukünftige Mitarbeit und wir durften ihm für seine Ausführungen danken.

So verbrachten wir wieder einen interessanten Nachmittag und freuen uns schon auf die nächsten Treffen.

Am 17.05., dem Himmelfahrtstag, versammeln sich die Radler um 14:00 Uhr im Hof der „Alten Schule“, um unter der Führung von Lothar Melcher eine Fahrradtour zu starten.

Die etwas Bequemeren werden um 15:00 Uhr zum gemeinsamen Grillnachmittag eintreffen.

Am 23.05. wollen wir ab 15:00 Uhr in der „Schänke zum Gutshof“ gemeinsam bei netten Gesprächen ein paar schöne Stunden verbringen.

10. Mai 2012
Renate Robel

Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Liebe Leser!

Alles, was Gott geschaffen hat, ist gut, und nichts ist verwerflich, was mit Danksagung empfangen wird.
(1. Tim 4,4)

Ein hochaktuelles Thema: Lebensmittelvernichtung. Da in Deutschland kein Supermarkt bereit war, eine Dokumentation darüber erstellen zu lassen, sind die Dokumentarfilmer in die Schweiz gegangen.

Sie haben dort Menschen gefilmt, die nur von weggeworfenen Lebensmitteln leben. Mülldiebe, die in die hoch eingezäunten Bereiche klettern, in denen die Abfallcontainer stehen). Sie holen die Verpackungen mit dem eingeschweißten Käse, die unangerissenen Wurstpackungen, die Tüten mit Paprika oder das Obst heraus, das aussortiert worden war, weil es irgendeinen Fleck hatte.

Oder weil das angegebene Verbrauchsdatum überschritten worden ist.

Und die gezeigte Familie konnte gut davon leben – und sogar noch Nachbarn und Bedürftigen davon abgeben. Aber bis zu den Großmärkten brauchen wir gar nicht gehen. Ein Blick in die Mülltonnen vor den Schulen und unseren Häusern zeigt, dass es wahr ist, was man in verschiedenen Veröffentlichungen lesen kann.

Und aus einem Film, der dieses Problem aufgreift -"We feed the world"- ist neben vielen eindrucksvollen und teils drastischen Bildern eine Zahl im Kopf geblieben: In Wien wird jeden

Tag so viel Brot weggeworfen, dass es ausreichen würde, um ganz Graz (280 000 Einwohner) zu versorgen. Der Bibelspruch des Monats will uns daran erinnern, dass alles, was wir essen – und trinken – von Gott kommt. Er, der uns geschaffen hat, will uns auch versorgen. Und er will, dass wir, die wir in den Regionen leben, die sich gut versorgen können, mit anderen teilen.

Dazu gibt es viele Möglichkeiten und Gelegenheiten. Wie z.B. Hilfe zur Selbsthilfe durch Unterstützung mittels Kleinkrediten. Das könnte eine Form unseres Dankes an den Geber aller guten Gaben sein. Und vielleicht erinnern wir uns auch wieder an das Tischgebet – den Dank an Gott, der es uns hier – am Tisch - so gut gehen lässt.

Pfarrer Michael Jahn mit dem gemeinsamen
Gemeindekirchenrat

**Interesse an dem, was Christen glauben?
Welche inhaltliche Bedeutung und Tradition haben Feste wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten?
Wir bieten weiterhin die Möglichkeit, sich über Themen des christlichen Glaubens zu informieren. Themenabende, bei denen Sie fragen können, richten wir nach Ihrem Zeitbudget ein! Nach Wunsch kann dies auch zur Taufe führen.**

Gemeindeveranstaltungen:

Gemeinde-Treff „Werdeck“

Mittwoch, 23.05. um 15:30 Uhr
bei Frau Ebert, Werdeck, Königshügel

Bibelstunde in Sagar - nach Absprache

Hausbibelkreis - montags 19:30 Uhr bei Familie
Bartsch, Kornblumenweg 67,
Krauschwitz

Hausbibelkreis 2 (Pfarrhaus) - donnerstags 19:30 Uhr

Kirchenchor - donnerstags 19:30 Uhr
Posaunenchor - freitags 19:00 Uhr

Kinder und Jugendarbeit

Christenlehre dienstags 16:00 Uhr

Kinderstunde in Klein-Priebus nach Absprache

Miniclub Krauschwitz findet wieder im Juni statt

Angebote des CVJM:

Jungschar montags, 16:30 Uhr
Teenietreff montags, 18:00 Uhr
Bibeltreff sonnabends, 20:00 Uhr

Zu **Himmelfahrt** ist wieder eine Fahrrad-Tour geplant. Ziel ist in diesem Jahr Familie Schmidt, Sagar. Dort wollen wir um 15 Uhr eine Andacht halten. Treffpunkt Kirche Krauschwitz um 14:00 Uhr; Mitfahrgelegenheit (Auto) 14:45 Uhr an der Kirche Krauschwitz.

Gottesdienste

Wo / Gestaltung

20.05.2012, 09.09.30 Uhr Gemeindehaus Krauschwitz
Pfarrer Jahn

27.05.2012, Pfingsten Kirche Podrosche
09.30 Uhr Fest-Gottesdienst
mit Hl. Abendmahl Pfarrer Jahn

28.05.2012, Pfingst-Montag Gemeindehaus Krauschwitz
09.30 Uhr Fest-Gottesdienst
mit Hl. Abendmahl Pfarrer Jahn

03.06.2012, 14.00 Uhr Kirche Podrosche
festlicher Gottesdienst mit dem
Generalsuperintendent des
Sprengels Görlitz Gen.-Sup.Herche
und Pfr. Jahn

Wie Sie bereits bemerken konnten, haben die Arbeiten an der Kirche Krauschwitz mittlerweile begonnen. Im Anschluss an die Gottesdienste finden sich sicherlich Gelegenheiten, den Fortgang der Arbeiten zu besichtigen. Kurzfristige Arbeitseinsätze, um Zuarbeiten zum Baufortschritt zu gewährleisten, bleiben weiterhin nicht ausgeschlossen.

Kirchenbüro: Kirchstraße 7, 02957 Krauschwitz
Sprechzeiten Kirchbüro: Donnerstag 15:30 – 17:00 Uhr
Tel: (035771) 69517, Fax: (035771) 640054
E-Mail: ekgm.krauschwitz@kkvsol.net

Bankverbindung: evangelisches Verwaltungsamt
Konto 1566902016,
BLZ 35060190 Kirche-Diakonie-Bank
Verwendungszweck Kirchengemeinde
Krauschwitz oder Podrosche/Pechern

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats Juni auf das Herzlichste. Besonders unseren Senioren wünschen wir beste Gesundheit und noch viel Lebensfreude.

am 01.06.2012	Brigitte Matthai	zum 70. Geburtstag
am 05.06.2012	Ehrentraut Rudoba	zum 83. Geburtstag
am 06.06.2012	Else Helmrich	zum 79. Geburtstag
am 06.06.2012	Josef Oberhoffner	zum 78. Geburtstag
am 06.06.2012	Annelise Rotta	zum 78. Geburtstag
am 09.06.2012	Regina Jähn	zum 66. Geburtstag
am 11.06.2012	Irene Weichelt	zum 75. Geburtstag
am 14.06.2012	Peter Bretsch	zum 73. Geburtstag
am 14.06.2012	Helga Noke	zum 76. Geburtstag
am 16.06.2012	Sieglinde Melcher	zum 74. Geburtstag
am 19.06.2012	Rosa Tzschippank	zum 84. Geburtstag
am 23.06.2012	Helga Manns	zum 77. Geburtstag
am 24.06.2012	Edith Kliemann	zum 75. Geburtstag
am 25.06.2012	Gerda Schenka	zum 76. Geburtstag
am 26.06.2012	Hildegard Kynast	zum 84. Geburtstag
am 26.06.2012	Regina Merla	zum 77. Geburtstag
am 28.06.2012	Harry Nakoinz	zum 77. Geburtstag
am 30.06.2012	Christa Kortsch	zum 73. Geburtstag